

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).“

§ 80*)

Philosophie/Ethik
Erste Staatsprüfung

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Philosophie

a) Geschichte der Philosophie

Überblick über wichtige systematische Konzeptionen der Philosophie aus Antike, Mittelalter und Neuzeit (einschließlich Gegenwart) und vertiefte Kenntnisse über ein Spezialgebiet (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).

b) Kenntnisse über ethisch bedeutsame Grundfragen aus zwei Disziplinen der theoretischen Philosophie entsprechend den schulischen Themenfeldern:

- aa) Sprachphilosophie (Sprache und Literatur),
 bb) Philosophie der Naturwissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften),
 cc) Anthropologie (Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften),
 dd) Metaphysik/Ontologie (künstlerische und weltanschauliche Fächer);

die gewählten Disziplinen sind bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.

c) Kenntnisse im Überblick aus zwei weiteren philosophischen Disziplinen (Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Logik, Geistphilosophie, Philosophie der Sozialwissenschaften, Rechtsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Ästhetik);

die gewählten Disziplinen sind bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.

d) Vertrautheit mit Begriff und Aufbau philosophischer Ethik bei klassischen Autoren:

aa) Antike

Platon (Gorgias, Politeia), Aristoteles (Nikomachische Ethik), Cicero (De officiis),

bb) Mittelalter

Thomas von Aquin (Summa theologiae: Prima Secundae, q. 1-21),

cc) Neuzeit

Kant (Grundlegung zur Metaphysik der Sit-

ten, Kritik der praktischen Vernunft), Mill (Utilitarismus).

2. Angewandte Ethik

a) Grundkenntnisse über zentrale Probleme angewandter Ethik und vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- aa) Bioethik (u. a. Medizinethik),
 bb) Wirtschaftsethik,
 cc) Umweltethik/Technikethik,
 - und Informationsethik
 dd) Medienethik.

b) Ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften.

3. Religion

a) Religionsphilosophie

- aa) Begriff von Religion (Gott, Verhältnis Gott-Mensch, Wahrheitsanspruch, Religionskritik),
 bb) Philosophische Gotteslehre (Gottesbeweise z. B. bei Aristoteles, Anselm, Thomas von Aquin, Descartes, Kant).

b) Religionswissenschaft

- aa) Vertiefte Kenntnisse über historische und systematische Aspekte des Christentums,
 bb) Kenntnisse über Judentum, Islam und wichtige asiatische religiöse Traditionen (z. B. Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus) hinsichtlich Lehre, Kult und Ethik,
 cc) vertiefte Kenntnisse über Formen der Begegnung und der Konflikte zwischen Religionen (Identität und Wandel der Religionen, Religionskritik, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation),
 dd) Kenntnisse über neuere religiöse Bewegungen und Esoterik.

4. Fachdidaktik

Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Systematische Interpretation geeigneter klassischer Texte aus dem Bereich „Begriff und Aufbau der Ethik“ gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe aus der angewandten Ethik gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt;

- c) eine Aufgabe aus der Religionsphilosophie und Religionswissenschaft gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Geschichte der Philosophie gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a (Dauer: 30 Minuten),
- b) Grundfragen theoretischer philosophischer Disziplinen gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und c (Dauer: 30 Minuten),
- c) ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b (Dauer: 20 Minuten),
- d) Fachdidaktik (Dauer: 30 Minuten).

(3) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die Noten für die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b je dreifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c zweifach gewertet.

*) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Neunten Verordnung zur Änderung der LPO I vom 5. September 2002 (GVBl S. 429) können Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. August 2002 aufgenommen haben oder vor dem 1. Dezember 2003 noch aufnehmen werden, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien noch mit dem Fach Philosophie (§ 79b) erweitern. Die übergangsweise geltende Fassung des § 79b lautet:

„§ 79b

Philosophie
Erste Staatsprüfung

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Überblick über die philosophischen (z. B. wissenschaftstheoretischen, erkenntnistheoretischen, ethischen) Grundlagen eines Fachs der Fächerverbindung des Prüfungsteilnehmers (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
- Überblick über die Geschichte der europäischen Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnis der Hauptwerke eines bedeutenden Philosophen oder einer bedeutenden philosophischen Bewegung (in Betracht kommen z. B. Plato, Aristoteles, Augustin, Thomas, Descartes, Leibniz, der englische Empirismus, Kant, Hegel; Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
- Überblick über die Hauptprobleme philosophischer Disziplinen einschließlich didaktischer Gesichtspunkte

Die Prüfungen erstrecken sich auf zwei der in Gruppe A und zwei der in Gruppe B aufgeführten Disziplinen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

Aus diesen Disziplinen sind eine für die schriftliche Prüfung und drei für die mündlichen Prüfungen auszuwählen (Angabe im Zulassungsgesuch).

Aus einer der mündlich zu prüfenden Disziplinen, die nicht der Gruppe angehören darf, aus der die schriftliche Prüfung gewählt wurde, ist darüber hinaus die Kenntnis der Hauptprobleme eines Spezialgebiets philosophischer Forschung nachzuweisen. Die Disziplin ist im Zulassungsgesuch, das Spezialgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben.

Gruppe A:

- Logik,
- Metaphysik bzw. Ontologie,
- Erkenntnistheorie,
- Sprachphilosophie;

Gruppe B:

- Philosophische Anthropologie,
- Ethik,
- Rechts- und Sozialphilosophie.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus der gemäß Absatz 1 Nr. 3 für die schriftliche Prüfung gewählten Disziplin (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- Philosophische Grundlagen eines Fachs der Fächerverbindung des Prüfungsteilnehmers (Dauer: 20 Minuten),
- Geschichte der Philosophie (Dauer: 20 Minuten),
- Hauptprobleme eines Spezialgebiets philosophischer Forschung aus der gemäß Absatz 1 Nr. 3 gewählten philosophischen Disziplin und Überblick über die Hauptprobleme dieser Disziplin einschließlich didaktischer Gesichtspunkte (Dauer: 20 Minuten),
- Hauptprobleme der gemäß Absatz 1 Nr. 3 gewählten und weder in der schriftlichen Prüfung gemäß Nummer 1 noch in der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 2 Buchst. c geprüften philosophischen Disziplinen einschließlich didaktischer Gesichtspunkte (Dauer: 20 Minuten).

(3) Bewertung

In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, dass die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 1 und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a bis d durch 8 geteilt wird.¹

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Änderung der LPO I vom 5. September 2002 (GVBl S. 429) gilt die Aufhebung des bisherigen § 80 (Physik, Zwischenprüfung) nicht für Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben. Für diese Prüfungsteilnehmer gilt die unten stehende Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 der genannten Verordnung kann die Erste Staatsprüfung in Physik auf Antrag bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2003 nach neuem Recht abgelegt werden; dabei gilt Folgendes:

- Falls die staatliche Zwischenprüfung bereits abgelegt und bestanden wurde, wird sie nicht in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung einbezogen, die Ablegung einer akademischen Zwischenprüfung gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 LPO I ist dann nicht erforderlich.
- Die Ablegung der Ersten Staatsprüfung ist nicht möglich, falls die staatliche Zwischenprüfung gemäß § 28 LPO I endgültig nicht bestanden wurde.

Die übergangsweise geltende Fassung des § 80 (Physik, Zwischenprüfung) lautet:

„§ 80

Physik
Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei vierstündigen